

Kirchenrat

Liestal, im März 2024 Ju

Mustertext für die Publikation der Gesamterneuerungswahlen in Kirchenpflegen und Synode

Die Wahlen anlässlich der Kirchgemeindeversammlung sind durch die Kirchgemeinde umgehend im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Gegen die Wahl selbst kann kein Referendum ergriffen werden, aber es kann eine Beschwerde wegen allfälliger Verletzung des Stimm- und Wahlrechts eingereicht werden (§ 95 Abs. 3 und § 98 Abs. 1 KiO).

Mustertext

Die Kirchgemeindeversammlung vom xx. Juni 2024 hat folgende Personen für die Amtsperiode vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 gewählt:

- Aaa, als Präsidentin der Kirchenpflege
- Bbb, als Mitglied der Kirchenpflege
- Ccc, als Mitglied der Kirchenpflege
- ...

- Mmm, als Mitglied der Synode
- Nnn, als Mitglied der Synode

Bei Verdacht auf Stimm- und Wahlrechtsverletzung kann innert drei Tagen nach Publikation oder nach Kenntnisnahme der Verletzung Beschwerde erhoben werden. Diese ist einzureichen an die Rekurskommission der ERK BL, c/o Kirchensekretariat, Obergestadeck 15, Postfach, 4410 Liestal.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Präsident

Kirchenschreiberin

Christoph Herrmann, Pfr.

Céline Graf